

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Begründungsmangel;
2. Keine angemessene Prüfung der Frage, ob die angefochtene Übereinkunft in Wirklichkeit eine Entscheidung des Europäischen Rates gewesen sei;
3. Nichtbeachtung relevanter Sachverhaltsfragen;
4. Keine Prüfung der dem Gericht vorgelegten Beweise;
5. Keine umfassende Ermittlung und Prüfung materieller Fragen;
6. Unterlassen weiterer relevanter Nachforschungen;
7. Entscheidung auf der Grundlage unzureichender Informationen;
8. Missachtung der vom Gerichtshof in der Rechtssache C-294/83 aufgestellten Grundsätze.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. April 2017 von NG gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste erweiterte Kammer) vom 28. Februar 2017 in der Rechtssache T-257/16, NG/Europäischer Rat

(Rechtssache C-210/17 P)

(2017/C 231/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: NG (Prozessbevollmächtigte: P. O'Shea, BL, I. Whelan, BL, B. Burns, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Rat

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 28. Februar 2017, mit dem es entschieden hat, die Klage wegen seiner Unzuständigkeit abzuweisen, in vollem Umfang aufzuheben;
- über die den Gegenstand dieses Rechtsmittels bildende Angelegenheit endgültig zu entscheiden und festzustellen, dass das Gericht seine Zuständigkeit rechtsfehlerhaft verneint hat, sowie dem Beklagten in der Rechtssache T-257/16 die Kosten des Rechtsmittelführers im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gerichts und mit diesem Rechtsmittel aufzuerlegen;
- die in diesem Verfahren aufgeworfenen Fragen zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, mit der Maßgabe, dass es sich für zuständig zu erklären hat.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Begründungsmangel;
2. Keine angemessene Prüfung der Frage, ob die angefochtene Übereinkunft in Wirklichkeit eine Entscheidung des Europäischen Rates gewesen sei;
3. Nichtbeachtung relevanter Sachverhaltsfragen;
4. Keine Prüfung der dem Gericht vorgelegten Beweise;
5. Keine umfassende Ermittlung und Prüfung materieller Fragen;
6. Unterlassen weiterer relevanter Nachforschungen;
7. Entscheidung auf der Grundlage unzureichender Informationen;

8. Missachtung der vom Gerichtshof in der Rechtssache C-294/83 aufgestellten Grundsätze.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am
24. April 2017 — Simón Rodríguez Otero/Televisión de Galicia S.A.**

(Rechtssache C-212/17)

(2017/C 231/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Simón Rodríguez Otero

Beklagte: Televisión de Galicia S.A.

Anderer Beteiligter: Ministerio Fiscal

Vorlagefragen

1. Sind nach dem Grundsatz der Äquivalenz befristet und unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer die Beendigung des Vertrags wegen „sachlicher Umstände“ nach Art. 49 Abs. 1 Buchst. c des Estatuto de los Trabajadores (Arbeitnehmerstatut, im Folgenden: ET) und die Beendigung aus „sachlichen Gründen“ nach Art. 52 ET als „vergleichbare Sachverhalte“ anzusehen, und stellt folglich die unterschiedliche Entschädigung in beiden Fällen eine nach der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ⁽¹⁾ verbotene Ungleichbehandlung befristet und unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer dar?
2. Wenn ja, ist dann davon auszugehen, dass die sozialpolitischen Ziele, mit denen die Schaffung der Modalität des Ersetzungsvertrags gerechtfertigt wird, auch die Ungleichbehandlung in Form einer geringeren Entschädigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Paragraph 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung rechtfertigen, wenn der Arbeitgeber frei darüber entscheidet, weshalb ein solcher Ersetzungsvertrag für bestimmte Zeit geschlossen wird?

⁽¹⁾ ABl. 1999, L 175, S. 43.

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2017 von Islamic Republic of Iran Shipping Lines, Hafize Darya Shipping Lines (HDSL), Khazar Sea Shipping Lines Co., IRISL Europe GmbH, IRISL Marine Services and Engineering Co., Irano Misr Shipping Co., Safiran Payam Darya Shipping Lines, Shipping Computer Services Co., Soroush Sarzamin Asatir Ship Management, South Way Shipping Agency Co. Ltd und Valfajr 8th Shipping Line Co. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Februar 2017 in den verbundenen Rechtssachen T-14/14 und T-87/14, Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-225/17 P)

(2017/C 231/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Islamic Republic of Iran Shipping Lines, Hafize Darya Shipping Lines (HDSL), Khazar Sea Shipping Lines Co., IRISL Europe GmbH, IRISL Marine Services and Engineering Co., Irano Misr Shipping Co., Safiran Payam Darya Shipping Lines, Shipping Computer Services Co., Soroush Sarzamin Asatir Ship Management, South Way Shipping Agency Co. Ltd und Valfajr 8th Shipping Line Co. (Prozessbevollmächtigte: M. Taher, Solicitor, M. Lester QC, Barrister)